

Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Leonberg

Vorgelegt von Bezirkskantore KMD Attila Kalman

Stand: 26. Juni 2020

Seit 1. Juni 2020 sind nach Landescoronaverordnung kulturelle Veranstaltungen und die dazugehörigen Proben wieder erlaubt. Folgende Regelungen sind zu beachten und entsprechende Vorbereitungen zu treffen:

- **Chorproben** unter Auflagen sind ab sofort wieder möglich. Die Proben müssen immer auf einen **Auftritt bezogen** sein. Das sind Gottesdienste und Konzerte. Für diese können die Chöre auch mehrere Wochen proben. Da die Kirchenchöre eigentlich immer direkt für Auftritte proben, ist ein regelmäßiger, wöchentlicher Probenbetrieb nun möglich.

- Die Ensembleleitung bzw. sein Rechtsträger tragen die **Verantwortung** für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden. Alle hier genannten Maßnahmen sind zwar Empfehlungen, sie sollten aber unbedingt befolgt werden! Das hat auch mit der Haftung zu tun: wenn alle vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen nachweislich eingehalten werden, haftet die Ensembleleitung bzw. die Kirche nicht, wenn jemand in einer Chorprobe trotzdem infiziert wird.

- **Geltende Verordnungen** des Landes bzw. Landkreises sowie der zuständigen Landeskirche müssen eingehalten werden.

- Es ist mindestens ein/e **Hygieneverantwortliche/r** zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Diese/r sollte entsprechend geschult werden (empfohlen aber keine Pflicht). Angebote gibt es bei den Gesundheitsämtern.

- **Hygienehinweise** sind allen Musizierenden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Proben mitzuteilen. Es ist notwendig, beim Wiedereinstieg in den Probenbetrieb von allen Beteiligten eine **Bestätigung** über die Einhaltung der Corona-Hygienemaßnahmen einzufordern. Bei Kindern und Jugendlichen ist die **Einwilligung der Erziehungsberechtigten** zur Teilnahme und zur Datenerfassung notwendig. An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.

- Die **Personendaten** (Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse) sind bei jeder Probe zu erheben und vier Wochen zu verwahren. Bei festen Ensembles - in denen diese Daten grundsätzlich bekannt sind - reicht es, wenn ein Protokollant in jeder Probe festhält, **wer wo in der Probe gesessen ist**.

- **Abstände**: 1,5 Meter Abstand sowie Maske beim Kommen und beim Gehen sowie in längeren Pausen (beim Singen dann keine Maske erforderlich), 2-2,5 Meter Abstand zwischen den Sängerinnen und Sängern in der Probe (in jede Richtung und im Gottesdienst auch zur Emporenbrüstung), 4 Meter zum Chorleiter und 5 Meter zur Gemeinde (beim Konzert oder Gottesdienst). Zu- und Ausgänge und die Wege dorthin sind (wenn irgend möglich) voneinander zu trennen. Nach 30 oder spätestens nach 45 Minuten gründliches Querlüften im Probenraum. Am besten bleiben Fenster (und Türen) die ganze Probenzeit offen, wenn das möglich ist. Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden. Sollten mehrere Gruppen nacheinander proben, so ist zwischen den Proben eine Pause von mindestens 15 Minuten

einzuplanen, um Kontakte zwischen den Teilnehmer/innen zu vermeiden und eine ausreichende Belüftung zu gewährleisten. Sofern in dieser Zeit keine ausreichende Durchlüftung zu erreichen ist, ist eine längere Pause einzuplanen.

- Die mögliche **Anzahl** der Chormitglieder in einer Probe richtet sich **nach der Größe und der Höhe des Raumes**. Faustregel: 10 m² Platzbedarf pro Person (gilt immer) bei 4 Meter Raumhöhe und 40 Minuten Probendauer (das entspricht 1m³ Luft für einen Singenden für 1 Minute). Wer weniger Raumgröße zur Verfügung hat, muss entsprechend die Probendauer kürzen; allerdings sollte die Raumhöhe von 3,50 Meter nicht unterschritten werden. Eine Probe darf entsprechend auch länger dauern, dann muss man aber alle 30-45 Minuten gründlich lüften. Bei einer Probe in einer Kirche hat man eine viel größere Deckenhöhe – allerdings sind Kirchen oft schlechter zu lüften als Gemeindesäle, die große Fenster haben, oft an mehreren Seiten des Raumes. Im **Freien** gibt es in der Regel viel Luft; dennoch sollte neben den Mindestabstandsregeln geschaut werden, ob der Probenort z. B. eng durch Gebäude eingegrenzt ist (Innenhof) oder ganz im Freien, wie auf einer Wiese. Entsprechend ist neben dem benötigten Raum für Abstandsregeln ggf. noch etwas mehr Fläche notwendig, damit genügend Luft in dem "Probenraum" ist.

- Es darf **nichts durch die Reihen gehen** bzw. **ausgeteilt** werden: jeder Probenbesucher bringt seine Notenmappe und Bleistift selbst mit. Neue Noten und die Erhebungsbögen dürfen also nicht in der Probe ausgeteilt werden, sondern müssen so ausliegen, dass jeder Probenbesucher sie selbst von einem Tisch holt.

- **Reinigung**. Bei wechselnden Nutzungen muss die Tastatur des Probeninstrumentes vor und nach der Probe desinfiziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kirchengemeinden für die notwendige, regelmäßige Reinigung ihrer Gemeinderäume und Kirchen sowie deren sanitären Einrichtungen sorgen.

- **Risikogruppen, Krankheit**. Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben vor Beginn der Probe hingewiesen werden. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein. Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung. Personen, die positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten, in Quarantäne sein müssen, Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen bzw. anderweitig erkrankt sind, dürfen nicht an der Probe teilnehmen. Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

- In **Gottesdiensten** können kleinere Chorensembles singen. Empfohlen wird eine Obergrenze von ca. 10 Sängerinnen und Sängern. Wenn man die Abstände einhält (2 Meter zueinander, 4 Meter zum Chorleiter, 5 Meter zur Gemeinde), werden in den meisten Kirchen sowieso kaum mehr Chormitglieder im Altarraum oder auf der Empore Platz haben. Es geht aber auch darum, dass unter den Gemeindemitgliedern kein seltsames Gefühl entsteht, wenn sie selbst im Gottesdienst nicht singen dürfen, vorn aber ein großer Chor steht und singt...

- Ab sofort können in Kirchen auch **Konzerte** abgehalten werden. Es müssen dabei alle Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden. Abhängig von der Kirchengröße dürfen maximal 99 Zuhörer dabei sein. Hinzu kommen die Chormitglieder, Chorleiter, Pfarrer, Mesner und alle, die bei diesem Konzert Dienst tun. Alle Zuhörer müssen jeweils einen Erhebungsbogen samt Sitzplatzangabe für die Nachverfolgung von Infektionen ausfüllen. Es müssen auch keine liturgischen Elemente mehr zwingend in ein Konzert eingebaut werden, wie bisher. Auch eine zeitliche Begrenzung eines Konzertes gibt es nicht, man muss natürlich nach jeweils 30-45 Minuten eine Pause machen und gründlich lüften.